

Allgemeine Verkaufsbedingungen
der Solar Frontier Europe GmbH, Bavariafilmplatz 8, 82031 Grünwald,
für den Verkauf und die Lieferung von Photovoltaiksystemen an Unternehmer
(Stand: 15. Juni 2013)

I. Allgemeines - Geltungsbereich

1. Der Verkauf und/oder die Lieferung von Photovoltaiksystemen (nachfolgend auch „Systeme“) der Solar Frontier Europe GmbH (nachfolgend auch „Verkäufer“) an Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) (nachfolgend „Käufer“), erfolgt ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen (nachfolgend auch „Allgemeine Verkaufsbedingungen“).

2. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Verkäufers abweichende Bedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich vorher schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten daher beispielsweise auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers – selbst für den Fall, dass diese zur Grundlage der Auftragserteilung gemacht wurden - die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.

II. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

1. Angebote des Verkäufers sind freibleibend.

2. Die Bestellung von Systemen durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Verträge kommen erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers oder die Auslieferung der Systeme an den Käufer zustande. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Verkäufer berechtigt, das Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang beim Verkäufer anzunehmen.

3. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

4. Angaben über Eigenschaften und Leistungsmerkmale der Systeme in Katalogen, technischen Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN Normen), sonstigen Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – sind nicht verbindlich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Gleichermaßen sind öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung keine Angaben über die vertragsgemäße Beschaffenheit der Produkte. Angaben über Maße, Gewichte, Beschaffenheit und Qualität sind im handelsüblichen Umfang nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind und die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt wird.

5. Der Verkäufer behält sich Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen – auch in elektronischer Form – die im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss übermittelt wurden, vor. Sie dürfen Dritten nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zugänglich gemacht werden.

6. DIE SYSTEME SIND NICHT FÜR INSTALLATIONEN AUSGELEGT UND DÜRFEN NICHT FÜR INSTALLATIONEN GENUTZT WERDEN, VON DEREN ZUVERLÄSSIGKEIT DAS LEBEN ODER DIE KÖRPERLICHE UNVERSEHRTHEIT VON MENSCHEN ABHÄNGEN, INSBESONDERE SICHERHEITSEINRICHTUNGEN FÜR DIE LUFTFAHRT, MEDIZINISCHE AUSTRÜSTUNG, INSTALLATIONEN ZUR REGELUNG DES VERKEHRS ODER ÄHNLICHES UND DIE SYSTEME DÜRFEN NUR VON AUTORISIERTEM FACHPERSONAL INSTALLIERT WERDEN.

III. Lieferungen

1. Die Lieferungen von Systemen erfolgen nach den jeweiligen, individuell im Vertrag zwischen Verkäufer und Käufer zu vereinbarenden Lieferbedingungen nach den Incoterms 2010.

2. Jede Mengendifferenz, die sich aus dem Lieferschein oder der Rechnung ergibt, ist dem Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch nach 5 Werktagen nach Erhalt der Systeme schriftlich anzuzeigen. Teillieferungen sind zulässig.

3. Für die Untersuchungs- und Rügepflicht des Käufers gilt § 377 HGB, und zwar in vollem Umfang auch bei mehreren Lieferungen.

4. Außer in Bezug auf die Erfüllung von Zahlungspflichten ist keine der Parteien gegenüber der anderen Partei verantwortlich für die Nichterfüllung oder Verzögerung oder das Entstehen von Zusatzkosten bei Erfüllung der Verbindlichkeiten gemäß dieser Vereinbarung wegen unvorhersehbarer und unabwendbarer Ereignisse, über welche die Partei oder die Produktionsgesellschaften des Verkäufers keine Kontrolle besitzen („höhere Gewalt“). Hierzu gehören insbesondere Kriege, Feindseligkeiten zwischen Staaten, terroristische Handlungen, nationale Streiks und Aussperrungen, nationale oder internationale Transportstreiks, öffentliches Recht, Verordnungen und Vorschriften, Embargos, behördliche Eingriffe und Eingriffe von staatlichen Organisationen, Naturkatastrophen, Stürme, Feuer, Explosionen oder andere ähnliche Eventualitäten, die von einer Partei nicht zu vertreten sind und zu einer zeitweisen oder dauerhaften Unmöglichkeit der Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung führen. Jede Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, muss die andere Partei innerhalb angemessener Zeit nach dem Auftreten des Hindernisses schriftlich über die Gründe der Nichterfüllung oder der Verzögerung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen informieren. Wenn das Leistungshindernis länger als 30 Tage andauert, kommen die Parteien zu einer Besprechung zusammen, um eine Absprache hinsichtlich des weiteren Vorgehens zu treffen. Wenn das Leistungshindernis nach der vorgenannten Besprechung noch weitere 60 Tage andauert, kann jede Partei betroffene Verträge fristlos kündigen.

Die weiteren gesetzlichen oder vertraglichen Rücktrittsrechte und Rechte auf Beendigung dieser Vereinbarung oder auf Ausschluss der Leistungspflichten bleiben hiervon unberührt.

IV. Pflichten des Käufers - Freistellungsanspruch

1. Der Käufer unterstützt den Verkäufer bei der Erbringung von geschuldeten Leistungen, soweit zumutbar, erforderlich und zweckdienlich. Insbesondere unterstützt der Käufer den Verkäufer im Gewährleistungs- und Garantiefall und bei Maßnahmen, die dazu dienen, Gewährleistungs- und Garantiefälle abzuwenden.

2. Der Käufer stellt seinen Abnehmern alle Anleitungen für Installation und Betrieb der Systeme zur Verfügung und weist sie nochmals gesondert darauf hin, dass die Systeme nicht für Installationen genutzt werden dürfen, von deren Zuverlässigkeit das Leben oder die körperliche Unversehrtheit von Menschen abhängen, insbesondere Sicherheitseinrichtungen für die Luftfahrt, medizinische Ausrüstung, Installationen zur Regelung des Verkehrs oder ähnliches sowie, dass die Systeme nur von autorisiertem Fachpersonal installiert werden dürfen. **VERLETZT DER KÄUFER DIESE PFLICHT UND WIRD DER VERKÄUFER VON DRITTEN NACH EINEM SCHADENSFALL, DER BEI EINER HIERNACH NICHT ZULÄSSIGEN NUTZUNG DER SYSTEME EINGETRETEN IST, ERFOLGREICH AUF SCHADENSERSATZ IN ANSPRUCH GENOMMEN, STELLT DER KÄUFER DEN VERKÄUFER VON ALLEN ANSPRÜCHEN DER DRITTEN FREI. DIE FREISTELLUNGSPFLICHT UMFASST AUCH DIE MIT DEM SCHADENSFALL IN ZUSAMMENHANG STEHENDEN ANGEMESSENEN KOSTEN DES VERKÄUFERS, Z. B. FÜR RECHTSBERATUNG UND SACHVERSTÄNDIGE.**

V. Gewährleistung und Haftung

1. Sachmängelhaftung

1.1. Ist ein geliefertes System mangelhaft, ist der Verkäufer zur Nacherfüllung verpflichtet.

1.2. Nach Wahl des Verkäufers erfolgt die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung mangelfreier Systeme. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die Ware auf sein Verlangen zum Zweck der Nacherfüllung zuzusenden, wobei die Ware ordnungsgemäß verpackt sein muss. Die Kosten für die Versendung gehen zu Lasten des Verkäufers, sofern sich die Mangelhaftigkeit als berechtigt erweist, anderenfalls sind sie vom Käufer zu tragen.

1.3. Schlägt die Nacherfüllung im Sinne des Gesetzes fehl, ist der Käufer unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern sowie eventuelle Schadensersatzansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend zu machen.

1.4. Der Käufer ist bis zum endgültigen Fehlschlagen der Nacherfüllung nicht berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen und Ersatz für die hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

1.5. Der Anspruch auf Sachmängelhaftung erlischt im Falle von Reparaturen oder Änderungen oder sonstigen Eingriffen des Käufers oder Dritter (z. B. von nicht durch den Verkäufer autorisierten Werkstätten), denen der Verkäufer vorher nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Etwas anderes gilt nur insoweit, als der Käufer nachweist, dass auftauchende Fehler oder Störungen nicht auf die Eingriffe zurückzuführen sind und dass diese die Fehleridentifizierung und -beseitigung nicht erschwert haben. **HINWEIS: BITTE BEACHTEN SIE AUCH DIE GARANTIEBESTIMMUNGEN, WONACH ÄNDERUNGEN NEGATIVE AUSWIRKUNGEN AUF DAS BESTEHEN DER GARANTIE HABEN KÖNNEN.**

1.6. Folgende Fehler unterfallen nicht der Sachmängelhaftung:

- Fehler, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind,
- Fehler, die durch nicht vom Verkäufer freigegebene Komponenten verursacht wurden,
- Fehler, die durch unsachgemäße Behandlung durch den Käufer oder Dritte herbeigeführt wurden (z. B. unsachgemäße Verkabelung oder Installation; Installation oder Nutzung in einer mobilen oder maritimen Umgebung, etwa Fahrzeugen oder Schiffen),
- Fehler, die dadurch verursacht wurden, dass die Systeme falschen Spannungsverhältnissen oder Überspannung ausgesetzt waren,

- Fehler, die dadurch verursacht wurden, dass die Systeme abnormen Umwelteinflüssen ausgesetzt waren (z. B. saurer Regen und sonstige Umweltverschmutzung),
- Fehler, die durch Vandalismus oder Manipulation hervorgerufen wurden,
- Fehler, die durch eine unsachgemäße Installation, unsachgemäßen Betrieb – insbesondere bei Nichteinhaltung der herstellereitigen Betriebsspezifikationen - und/oder falsche Bedienung entstanden sind.

1.7. Sind sich die Parteien nicht einig, ob ein System mangelhaft ist, ist auf Verlangen auch nur einer der Parteien vom Präsidenten der IHK München ein geeigneter Sachverständiger auszuwählen, der die Frage untersucht. Das Ergebnis des Gutachtens ist auch im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung verbindlich. Die Kosten der Beweisaufnahme werden analog §§ 91ff. ZPO verteilt.

2. Zusätzliche Bestimmungen für Rechtsmängel

2.1. Sofern nach Vertragsabschluss Dritte Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Marken, Geschmacksmustern, Urheberrechten (im folgenden „**Schutzrechte**“ genannt), gegenüber dem Käufer geltend machen und dadurch die vertragsgemäße Nutzung der Systeme beeinträchtigt oder verhindert wird, verpflichtet sich der Käufer, diese Ansprüche Dritter dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, längstens innerhalb von 10 Kalendertagen. Der Käufer verpflichtet sich, die Verletzung nicht anzuerkennen und den Verkäufer bei der Verteidigung seiner Rechte in zumutbarem Umfang zu unterstützen. Eine Anerkennung von Rechten Dritter darf der Käufer nur vornehmen, wenn der Verkäufer vorher schriftlich zustimmt oder nach dessen Mitteilung untätig bleibt, d.h. innerhalb eines Zeitraumes von 10 Werktagen überhaupt nicht reagiert.

2.2. Stellt der Käufer die Nutzung der Systeme aus Schadensminderungs- oder aus sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Verletzung der Schutzrechte verbunden ist.

2.3. Der Verkäufer ist berechtigt alle Abwehrmaßnahmen zu ergreifen oder – nach Wahl des Verkäufers – Vergleichsverhandlungen mit Dritten zu führen, die die Verletzung von Schutzrechten geltend machen.

2.4. Ist der Käufer seiner Mitteilungspflicht nachgekommen und wird die vertragsgemäße Nutzung der Systeme innerhalb der Gewährleistungsfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn ganz oder teilweise rechtskräftig untersagt, wird der Verkäufer Nacherfüllung durchführen, d.h. nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder

- dem Käufer ein Recht zur Nutzung der Systeme verschaffen, oder
- die Systeme so ändern oder austauschen, dass eine Verletzung nicht mehr besteht, aber diese im Wesentlichen dennoch den vereinbarten Spezifikationen entsprechen.

2.5. Soweit die Nacherfüllung gemäß Absatz 2.4 fehlschlägt, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten und gegen Zurückgabe der betroffenen Systeme die Vergütung abzüglich eines angemessenen Wertersatzes für deren Nutzung unter Berücksichtigung der üblichen Nutzungsdauer zurückverlangen.

2.6. Hat der Käufer versäumt, den Verkäufer über die Geltendmachung von Rechten seitens Dritter innerhalb der in Absatz 2.1 genannten Frist zu informieren, verliert er seine Ansprüche gemäß Absatz 2.4 und 2.5.

2.7. Gelingt dem Verkäufer eine vollständige Beseitigung des Rechtsmangels im Sinne der vorgenannten Ziffern nicht, so haftet er für die dem Käufer entstandenen notwendigen Gerichts- und Anwaltskosten bzw. in angemessenem Umfang, soweit keine gesetzliche Kostenregelung existiert.

3. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für jede Schadensersatzhaftung, gleich auf welchem Rechtsgrund sie basiert.

3.1. Der Verkäufer haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.

3.2. Der Verkäufer haftet für die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung von Schäden unbeschränkt.

3.3. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf, haftet der Verkäufer nur auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.

3.4. Der vorhersehbare, typische Schaden ist der Höhe nach begrenzt auf den jeweiligen Kaufpreis.

3.5. Der Verkäufer haftet nicht für die fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.

3.6. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die aufgrund höherer Gewalt beim Käufer eintreten.

3.7. Die Haftung für den Nichteintritt eines vom Käufer erwarteten Gewinns ist ausgeschlossen.

3.8. Weitere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Insbesondere ist die Haftung für weitere Folgeschäden, die durch die Verwendung der Systeme entstehen oder in einem ursächlichen Zusammenhang damit stehen, ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht, soweit eine vom Verkäufer gegenüber dem Käufer abgegebene Garantie gegen den Eintritt dieser Schäden schützen sollte.

3.9. Die Haftung für das arglistige Verschweigen eines Mangels, für die Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit eines Systems sowie die Haftung nach dem jeweils anwendbaren Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Bedingungen unberührt.

3.10. Für Fremderzeugnisse, die vom Verkäufer bei der Herstellung der Systeme ohne wesentliche Bearbeitung verwendet werden, kann der Verkäufer seine Haftung auf die Abtretung seiner Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller dieser Fremderzeugnisse beschränken. Macht der Verkäufer von diesem Recht Gebrauch, so haftet er nachrangig für Ansprüche, die der Käufer beim Hersteller der Fremderzeugnisse erfolglos außergerichtlich geltend gemacht hat.

3.11. Die vorgenannten Ziffern gelten für den Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung entsprechend.

4. Verjährung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt abweichend von § 438 BGB ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für arglistig verschwiegene Mängel, nicht für den Fall des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und auch nicht für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens sowie wegen der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

VI. Garantie

1. Der Verkäufer gewährt demjenigen, der die jeweiligen Systeme erstmals zur Stromerzeugung nutzt, eine Garantie für Endkunden entsprechend den Garantiebestimmungen.

2. Die Garantie gilt nur für die Länder, für die die Garantie gemäß ihren Bestimmungen gültig ist oder für die der Verkäufer ausdrücklich die Gültigkeit der Garantie erklärt.

VII. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die beim Verkäufer jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

2. Der Kaufpreis ist gemäß den jeweiligen, individuell im Vertrag zwischen Käufer und Verkäufer zu vereinbarenden Zahlungsbedingungen zur Zahlung auf das in der Auftragsbestätigung des Verkäufers angegebene Konto fällig. Die Zahlung des Kaufpreises hat nach den in der Auftragsbestätigung festgelegten Bestimmungen zu erfolgen. Wechsel werden zur Zahlung nicht akzeptiert. Diskont- und Einzugsspesen, Protestkosten gehen zu Lasten des Käufers.

3. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer ohne weitere Erklärungen des Verkäufers in Verzug. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Käufer den fälligen Kaufpreis in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens behält sich der Verkäufer vor.

4. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt sind. Außerdem ist der Käufer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch des Verkäufers auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), ist der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und -gegebenfalls nach Fristsetzung - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den verkauften Systemen bis zur vollständigen Bezahlung aller seiner Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Käufer (nachfolgend auch „**gesicherte Forderungen**“) vor.

2. Der Käufer ist verpflichtet, die verkauften Systeme pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

3. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Systeme dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die dem Verkäufer gehörenden Systeme erfolgen, damit der Verkäufer Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage

gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den dem Verkäufer entstandenen Ausfall.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf der Verkäufer diese Rechte nur geltend machen, wenn er dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

5. Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Systeme im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu vermischen oder zu verbinden. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

5.1. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der verkauften Systeme entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Verkäufer als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren (Rechnungsendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer). Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Systeme, insbesondere wird dem Käufer hiermit das ihm an den gelieferten Systemen zustehende Anwartschaftsrecht auch an dem neuen Erzeugnis gewährt.

5.2. Die aus dem Weiterverkauf der Systeme oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) bzw. in Höhe eines etwaigen Miteigentumsanteils des Verkäufers gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an den Verkäufer ab, und zwar unabhängig davon, ob die Systeme ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden sind. Die in Ziffer VIII.3 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

5.3. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben dem Verkäufer ermächtigt. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ihm gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5.4. Der Käufer tritt dem Verkäufer auch die Forderungen zur Sicherung seiner Forderungen gegen diesen ab, die durch die Verbindung der verkauften Systeme mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsenen Forderungen ab.

5.5. Die Sicherungsrechte des Verkäufers erlöschen erst bei vollständiger Erfüllung. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Verkäufers um mehr als 10%, wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die Sicherheiten insoweit freigeben; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

IX. Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Für diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss ihres Kollisionsrechts sowie aller internationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß Abschnitt VIII. dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

2. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Verkäufers in München. Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.

X. Sonstige Bestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist. Dies gilt nicht bei einer Unwirksamkeit wegen Verstoßes gegen die gesetzlichen Regelungen über Allgemeine Verkaufsbedingungen (§§ 305 ff. BGB). In diesem Falle gilt die gesetzliche Regelung, soweit keine ergänzende Vertragsauslegung zum Zweck der Ausfüllung der Regelungslücke geboten ist.

2. Jede der Parteien wird Informationen, die die andere Partei ihr im Rahmen oder anlässlich der Verhandlung oder Durchführung dieses Vertrages offenbart und die von der anderen Partei als vertraulich bezeichnet werden, zu keinem anderen Zweck als der Durchführung dieses Vertrages nutzen und keinem Dritten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei offenbaren. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, Informationen an Dritte weiterzugeben, soweit dies für die Ausführung und Abwicklung des Kaufvertrages erforderlich ist.